

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 149/06 B

L 1 RA 32/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 RA 272/03 (SG Dessau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1970 der akademische Grad eines "Diplomwirtschaftlers" verliehen; er war berechtigt, die Berufsbezeichnung "Hochschulökonom" zu führen. Vom 1.5.1979 bis über den 30.6.1990 hinaus war er als Werkleiter des Werks 4 M.
M. beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.5.1979 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 9.8.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.5.2003). Das Sozialgericht hat den vom Kläger erhobenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen stattgegeben (Urteil vom 17.12.2003). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 28.9.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst sinngemäß der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob ein "Werkleiter" einem "Werkdirektor" iS des § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: 2. DB) vom 24.5.1951 gleichgestellt werden kann.
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Frage eine Rechtsfrage formuliert hat. In keinem Fall hat er deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Er hat nicht deutlich gemacht, warum sich unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seine Frage nicht beantworten lässt.
- 9 Insoweit hätte für den Kläger Anlass bestanden, sich mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinander zu setzen, nach der mit Blick auf die Neueinbeziehungsverbote eine erweiternde Auslegung des § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (über die dort selbst angelegte Modifikation hinaus) sowie der Regelungen in der Verordnung der AVltech und der hierzu ergangenen 2. DB nicht erlaubt ist. Um das Analogieverbot nicht zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts strikt am Wortlaut zu orientieren. Da das Recht der Versorgungssysteme auf Lebenssachverhalte abstellte, die in der DDR verwirklicht worden waren, bestimmt sich das Verständnis dort verwandter Ausdrücke rechtlich nach dem staatlichen Sprachverständnis am Ende der DDR (2.10.1990), faktisch jedoch im Regelfall nach demjenigen, dass am Tag vor Schließung der Systeme, also am 30.6.1990, in staatlichen Regelungen verlautbart worden war (BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2 <S 13>, Nr 6 <S 40>, Nr 7 <S 59>, Nr 8 <S 74> sowie SozR 4-8570 § 1 Nr 6 und 11).
- 10 Der Kläger hat nicht dargelegt, warum sich unter dem Gebot einer strikt am Wortlaut orientierten Auslegung seine Frage nicht beantworten lässt, wenn der Text des § 1 Abs 1 Satz 2 der 2. DB auf "Werkdirektoren", nicht jedoch auf weitere Beschäftigte in führenden Positionen abstellt. Wenn der Kläger meint, insoweit bestehe "ein Gleichstellungsgebot" hätte er näher erläutern müssen, wie sich ein solches im Hinblick auf die höchstrichterlich entwickelten Auslegungsgrundsätze rechtfertigen lässt. Hierzu fehlen die notwendigen Ausführungen.
- 11 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung des Sprachverständnisses grundsätzlich den Tatsachengerichten obliegt. Soweit der Kläger die Feststellung des LSG angreift, nach dem Sprachverständnis der DDR seien Werkleiter nicht den in der 2. DB genannten Werkdirektoren gleichgestellt, wendet er sich daher gegen das Ergebnis der vom LSG vorgenommenen Beweiswürdigung. Hierauf kann die Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht gestützt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Kläger - was nicht geschehen ist - den Zu-



lassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend gemacht hätte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 12 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)